

# **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Wischhafen im Bildungshaus Wischhafen**

Aufgrund der §§ 10,11,58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Haushaltsbegleitgesetz 2015 vom 18.12.2014 (Nds. GVBl. S. 477) beschließt der Rat der Gemeinde Wischhafen in seiner Sitzung am 17. Juni 2019 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Wischhafen im Bildungshaus Wischhafen:

- unter Berücksichtigung der
- 1. Änderungssatzung vom 08.06.2020  
(Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 34/2020 vom 27.08.2020) - Inkrafttreten 01.08.2020 –
- 2. Änderungssatzung vom 07.06.2021  
(Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 26/2021 vom 01.07.2021) – Inkrafttreten 01.08.2021-
- 3. Änderungssatzung vom 13.06.2022  
(Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 27/2022 vom 07.07.2022) – Inkrafttreten 01.08.2022-
- 4. Änderungssatzung vom 20.02.2023  
(Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 10/2023 vom 16.03.2023) – Inkrafttreten 01.08.2023-
- 5. Änderungssatzung vom 18.03.2024  
(Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 15/2024 vom 11.04.2024) – Inkrafttreten 01.08.2024 -

## **§ 1**

1. Es werden Kinder aufgenommen, die das erste Lebensjahr vollendet haben und noch nicht schulpflichtig sind.

Sofern freie Plätze vorhanden sind können auch Kinder, die noch nicht schulpflichtig für den Sekundarbereich I sind (Grundschüler) und Kinder, die ihren Wohnort in anderen Gemeinden haben aufgenommen werden.

2. Es werden entsprechend der freien Plätze Kinder aufgenommen, soweit sie älter als 1 Jahr und noch nicht schulpflichtig und 6 Wochen vor Beginn des Kindertagesstättenjahres angemeldet sind. Danach werden auch Kinder nach der Reihenfolge ihrer Anmeldung bis zur zulässigen Zahl der zu betreuenden Kinder in der Kindertagesstätte aufgenommen.
3. Die Aufnahme erfolgt jeweils für ein Kindertagesstättenjahr. Während des Kindertagesstättenjahres ist die Beendigung der Aufnahmezeit nur möglich bei Wegzug aus der Gemeinde oder Krankheit, die einen Besuch der Kindertagesstätte bis zum Ende der Aufnahmezeit nicht zulässt. Das Kindertagesstättenjahr umfasst jeweils den Zeitraum vom 01.08. bis 31.07. Um den Zeitraum nach Ende des Kindertagesstättenjahres bis zur Einschulung zu überbrücken ist eine Besuchsregelung möglich.

Verlängerungen nach Ende des Kindertagesstättenjahres erfolgen stillschweigend, soweit nicht vorher eine Kündigung ausgesprochen wird oder andere Gründe zur Beendigung der Aufnahmezeit vorliegen. Über Aufnahme und Verlängerung entscheidet der Gemeindedirektor in Verbindung mit der Kindertagesstättenleitung.

## **§ 2 Öffnungszeiten**

1. Der Kindertagesstätte Wischhafen ist außer sonnabends und den gesetzlichen Sonn- und Feiertagen täglich geöffnet und zwar vormittags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr Betreuungszeit und nachmittags von 12.30 Uhr bis 17.30 Uhr, Betreuungszeit von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Als Zusatzangebot wird eine Früh- und Mittagsöffnung von 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr und von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr angeboten. Von 17.00 Uhr bis 17.30 Uhr erfolgt der Spätdienst.

Neben der Inanspruchnahme des 5-Tageangebotes besteht die Möglichkeit die Kindertagesstätte Wischhafen an 3 Tagen in der Zeit von Dienstag bis Freitag zu nutzen.

2. Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte werden bedarfsorientiert durch die Gemeinde geregelt.

## **§ 3 Impfnachweis, Krankheiten und Anzeigepflichten**

1. Bei der Erstaufnahme ist ein schriftlicher Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Der Nachweis über einen altersentsprechenden Masernschutz gem. § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz muss belegt werden. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Gesundheitsamt die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden.
2. Kranke Kinder im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (wie z.B. Röteln, Masern, Mumps, Keuchhusten, Windpocken und Virusgrippe) sind für die Dauer ihrer Erkrankung vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen. Dies gilt auch bei dem Verdacht einer ansteckenden Krankheit des Kindes oder seiner in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienangehörigen. Die Leitung der zuständigen Kindertagesstätte ist hierüber unverzüglich zu informieren.
3. Wird in der Kindertagesstätte bei einem Kind eine Krankheit festgestellt, die eine weitere Betreuung nicht ermöglicht, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.
4. Die Kindertagesstätte darf, bei Beendigung einer ansteckenden Krankheit, erst wieder nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung besucht werden.

## § 4 Gebühren

1. Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten der in Kindertagesstätten aufgenommenen Kinder. Ab Vollendung des 3. Lebensjahres ist der Gebührenpflichtige, aufgrund von § 21 des Kindertagesstättengesetzes, bis zur Einschulung des Kindes von der Gebührenzahlung freigestellt, sofern die tägliche Betreuungszeit von 8 Stunden nicht überschritten wird.
2. Für die Betreuung in der Kindertagesstätte Wischhafen vormittags sind Gebühren in folgender Höhe zu entrichten:

Für eine Teilzeitbetreuung von Besuchskindern vormittags 8,50 Euro täglich

Bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte der Eltern oder Sorgeberechtigten

mit 1 Kind	bis 17.500,-- Euro	
mit 2 Kindern	bis 20.000,-- Euro	
mit 3 und mehr Kindern	bis 22.500,-- Euro	
für eine Teilzeitbetreuung an 5 Tagen vormittags		1.632-- Euro jährlich
für eine Teilzeitbetreuung an 3 Tagen vormittags		1.308,-- Euro jährlich

Bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte der Eltern oder Sorgeberechtigten

mit 1 Kind	von 17.501,-- Euro bis 27.500,-- Euro	
mit 2 Kindern	von 20.001,-- Euro bis 30.000,-- Euro	
mit 3 und mehr Kindern	von 22.501,-- Euro bis 32.500,-- Euro	
für eine Teilzeitbetreuung an 5 Tagen vormittags		1.860,-- Euro jährlich
für eine Teilzeitbetreuung an 3 Tagen vormittags		1.494,-- Euro jährlich.

Bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte der Eltern oder Sorgeberechtigten

mit 1 Kind	von 27.501,-- Euro bis 37.500,-- Euro	
mit 2 Kindern	von 30.001,-- Euro bis 40.000,-- Euro	
mit 3 und mehr Kindern	von 32.501,-- Euro bis 42.500,-- Euro	
für eine Teilzeitbetreuung an 5 Tagen vormittags		2.076,-- Euro jährlich
für eine Teilzeitbetreuung an 3 Tagen vormittags		1.656,-- Euro jährlich.

Bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte der Eltern oder Sorgeberechtigten

mit 1 Kind	von 37.501,-- Euro bis 47.500,-- Euro	
mit 2 Kindern	von 40.001,-- Euro bis 50.000,-- Euro	
mit 3 und mehr Kindern	von 42.501,-- Euro bis 52.500,-- Euro	
für eine Teilzeitbetreuung an 5 Tagen vormittags		2.256,-- Euro jährlich
für eine Teilzeitbetreuung an 3 Tagen vormittags		1.800,-- Euro jährlich.

Bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte der Eltern oder Sorgeberechtigten

mit 1 Kind	von mehr als 47.500,-- Euro	
mit 2 Kindern	von mehr als 50.000,-- Euro	
mit 3 und mehr Kindern	von mehr als 52.500,-- Euro	
für eine Teilzeitbetreuung an 5 Tagen vormittags		2.448,-- Euro jährlich
für eine Teilzeitbetreuung an 3 Tagen vormittags		1.956,-- Euro jährlich.

3. Für die Betreuung in der Kindertagesstätte Wischhafen nachmittags sind Gebühren in folgender Höhe zu entrichten:

Für eine Teilzeitbetreuung von Besuchskindern nachmittags 8,50 Euro täglich

Bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte der Eltern oder Sorgeberechtigten

mit 1 Kind	bis 17.500,-- Euro	
mit 2 Kindern	bis 20.000,-- Euro	
mit 3 und mehr Kindern	bis 22.500,-- Euro	
für eine Teilzeitbetreuung an 5 Tagen nachmittags		1.632,-- Euro jährlich
für eine Teilzeitbetreuung an 3 Tagen nachmittags		1.308,-- Euro jährlich

Bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte der Eltern oder Sorgeberechtigten

mit 1 Kind	von 17.501,-- Euro bis 27.500,-- Euro	
mit 2 Kindern	von 20.001,-- Euro bis 30.000,-- Euro	
mit 3 und mehr Kindern	von 22.501,-- Euro bis 32.500,-- Euro	
für eine Teilzeitbetreuung an 5 Tagen nachmittags		1.860,-- Euro jährlich
für eine Teilzeitbetreuung an 3 Tagen nachmittags		1.494,-- Euro jährlich.

Bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte der Eltern oder Sorgeberechtigten

mit 1 Kind	von 27.501,-- Euro bis 37.500,-- Euro	
mit 2 Kindern	von 30.001,-- Euro bis 40.000,-- Euro	
mit 3 und mehr Kindern	von 32.501,-- Euro bis 42.500,-- Euro	
für eine Teilzeitbetreuung an 5 Tagen nachmittags		2.076,-- Euro jährlich
für eine Teilzeitbetreuung an 3 Tagen nachmittags		1.656,-- Euro jährlich.

Bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte der Eltern oder Sorgeberechtigten

mit 1 Kind	von 37.501,-- Euro bis 47.500,-- Euro	
mit 2 Kindern	von 40.001,-- Euro bis 50.000,-- Euro	
mit 3 und mehr Kindern	von 42.501,-- Euro bis 52.500,-- Euro	
für eine Teilzeitbetreuung an 5 Tagen nachmittags		2.256,-- Euro jährlich
für eine Teilzeitbetreuung an 3 Tagen nachmittags		1.800,-- Euro jährlich.

Bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte der Eltern oder Sorgeberechtigten

mit 1 Kind	von mehr als 47.500,-- Euro	
mit 2 Kindern	von mehr als 50.000,-- Euro	
mit 3 und mehr Kindern	von mehr als 52.500,-- Euro	
für eine Teilzeitbetreuung an 5 Tagen nachmittags		2.448,-- Euro jährlich
für eine Teilzeitbetreuung an 3 Tagen nachmittags		1.956,-- Euro jährlich

4. Für die stundenweise Betreuung in der Kindertagesstätte Wischhafen nachmittags bis 15.00 Uhr sind Gebühren in folgender Höhe zu entrichten:

Bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte der Eltern oder Sorgeberechtigten

mit 1 Kind	bis 17.500,-- Euro	
mit 2 Kindern	bis 20.000,-- Euro	
mit 3 und mehr Kindern	bis 22.500,-- Euro	
für eine Teilzeitbetreuung an 5 Tagen nachmittags		1.200,-- Euro jährlich
für eine Teilzeitbetreuung an 3 Tagen nachmittags		960,-- Euro jährlich

Bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte der Eltern oder Sorgeberechtigten  
mit 1 Kind von 17.501,-- Euro bis 27.500,-- Euro  
mit 2 Kindern von 20.001,-- Euro bis 30.000,-- Euro  
mit 3 und mehr Kindern von 22.501,-- Euro bis 32.500,-- Euro  
für eine Teilzeitbetreuung an 5 Tagen nachmittags 1.368,-- Euro jährlich  
für eine Teilzeitbetreuung an 3 Tagen nachmittags 1.092,-- Euro jährlich.

Bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte der Eltern oder Sorgeberechtigten  
mit 1 Kind von 27.501,-- Euro bis 37.500,-- Euro  
mit 2 Kindern von 30.001,-- Euro bis 40.000,-- Euro  
mit 3 und mehr Kindern von 32.501,-- Euro bis 42.500,-- Euro  
für eine Teilzeitbetreuung an 5 Tagen nachmittags 1.500,-- Euro jährlich  
für eine Teilzeitbetreuung an 3 Tagen nachmittags 1.200,-- Euro jährlich.

Bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte der Eltern oder Sorgeberechtigten  
mit 1 Kind von 37.501,-- Euro bis 47.500,-- Euro  
mit 2 Kindern von 40.001,-- Euro bis 50.000,-- Euro  
mit 3 und mehr Kindern von 42.501,-- Euro bis 52.500,-- Euro  
für eine Teilzeitbetreuung an 5 Tagen nachmittags 1.644,-- Euro jährlich  
für eine Teilzeitbetreuung an 3 Tagen nachmittags 1.320,-- Euro jährlich.

Bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte der Eltern oder Sorgeberechtigten  
mit 1 Kind von mehr als 47.500,-- Euro  
mit 2 Kindern von mehr als 50.000,-- Euro  
mit 3 und mehr Kindern von mehr als 52.500,-- Euro  
für eine Teilzeitbetreuung an 5 Tagen nachmittags 1.800,-- Euro jährlich  
für eine Teilzeitbetreuung an 3 Tagen nachmittags 1.440,-- Euro jährlich

5. Für das Ferienangebot in der Kindertagesstätte Wischhafen sind Gebühren zu entrichten  
für eine Teilzeitbetreuung an 5 Tagen vormittags 50,50 Euro wöchentlich  
für eine Teilzeitbetreuung an 3 Tagen vormittags 40,00 Euro wöchentlich
6. Für die Inanspruchnahme der zusätzlichen Früh- und Mittagsöffnung im  
Vormittagsbetrieb ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten von 252,-- Euro jährlich.
7. Für Kindergartenkinder (3 bis 6 Jahre) ist der Besuch der Kindertagesstätte bis zu 8  
Stunden beitragsfrei. Ab der 9. Stunde ist eine Gebühr in Höhe von 17,00 Euro pro  
Stunde pro Monat zu entrichten.
8. Der Gesamtbetrag der Einkünfte wird nach den Bestimmungen des  
Einkommenssteuergesetzes ermittelt.

Die Eltern oder Sorgeberechtigten erklären die für sie maßgebliche Einkommensstaffel.  
Die Gemeinde verlangt den Nachweis der Einstufung in die maßgebliche  
Einkommensstaffel. Maßgebliches Einkommen für die Einkommensstaffel ist das dem  
Beginn des Kindergartenjahres vorangehende Kalenderjahr.“

## **§ 5 Gebührenermäßigung**

1. Besuchen zwei oder mehrere Kinder unter 3 Jahren bzw. Hortkinder aus einer Familie  
die Kindertagesstätte, so wird die Gebühr für das zweite bzw. jedes weitere Kind um 30%  
ermäßigt.

2. Ermäßigung in Härtefällen:  
Im Einzelfall können Ermäßigungen auf Antrag gewährt werden (Fortzug, Krankheit, Schulbeginn). Über diese Anträge entscheidet der Verwaltungsausschuss.

## **§ 6 Zahlungspflichtige**

Zahlungspflichtig für die Gebühren sind die Eltern oder Sorgeberechtigten der Kinder. Daneben haften auch die Personen, die das Anmeldeformular unterschrieben haben.

## **§ 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

1. Die Gebührenpflicht entsteht beim Besuch der Kindertagesstätte mit Beginn des Kindertagesstättenjahres. Für Kinder, die während des laufenden Kindertagesstättenjahres aufgenommen werden, entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn des Monats, in dem die Kindertagesstätte erstmalig besucht wird.
2. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kindertagesstättenjahres. Beim Ausscheiden aus der Kindertagesstätte während des laufenden Kindertagesstättenjahres endet die Gebührenpflicht ab Ende des Monats, in dem die Kindertagesstätte letztmalig besucht wird.
3. Die Anmeldung bei der Kindertagesstätte verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn nicht sechs Wochen vor Ablauf des Vorjahres das Besucherverhältnis schriftlich gekündigt wird.
4. Die Gebühren sind so lange zu zahlen, bis das Kind ordnungsgemäß in der Kindertagesstätte abgemeldet ist. Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Einrichtung fernbleibt.
5. Vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz u.a.) und während der Sommer- und Weihnachtsferien berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.

## **§ 8 Veranlagung und Fälligkeit**

Über die Höhe der Gebühr wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Sie ist zum 5. eines jeden Monats in den jeweiligen Teilbeträgen an die Samtgemeindekasse Nordkehdingen zu entrichten.

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

## **§ 9 Auskunftspflicht**

Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde Wischhafen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen, die für eine Gebührenfestsetzung benötigt werden.

## **§ 10 Nebenleistungen**

Kosten für Getränke sind in der Gebühr enthalten. Bei besonderen Veranstaltungen können Umlagen erhoben werden. Hierauf wird rechtzeitig durch Aushang in der Kindertagesstätte und durch Rundschreiben hingewiesen.

## **§ 11 Elternmitarbeit**

Von jeder Gruppe werden am Anfang des Kindertagesstättenjahres (Sommer) Elternvertreter gewählt. Eltern können zur Mitarbeit bei der Betreuung der Kinder zugelassen werden.

Die Kinder sind von den Erziehungsberechtigten oder aber von den dem Kindertagesstättenpersonal bekannten und anerkannten Personen abzuholen.

## **§ 12 Ausschluss vom Besuch**

1. Besteht trotz Mahnung ein Gebührenrückstand von mehr als einem Monat, so kann das Kind von der weiteren Benutzung der Kindertagesstätte durch Bescheid der Gemeinde Wischhafen ausgeschlossen werden.
2. Vom Besuch der Kindertagesstätte können Kinder ausgeschlossen werden, die erhebliche Erziehungs-/Betreuungsschwierigkeiten bereiten.
3. Vom Besuch der Kindertagesstätte können Kinder ausgeschlossen werden, wenn sie unregelmäßig kommen bzw. länger als vier Wochen unentschuldigt fehlen. Gebuchte Betreuungszeiten müssen verbindlich genutzt werden.

## **§ 13 Schutzauftrag bei Kinderwohlgefährdung § 8a SGB VIII**

Nach Maßgabe des Gesetzes sowie der bestehenden Vereinbarung mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe ist das pädagogische Personal der Kindertagesstätte verpflichtet, bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Sollte die Gefährdung nicht abgewendet werden können, ist eine Meldung an das Jugendamt vorzunehmen.

**§ 14**  
**Schlussbestimmungen**

Diese Änderung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Die bisherige Satzung tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

21737 Wischhafen, den 17. Juni 2019

GEMEINDE WISCHHAFEN

Tietje  
Bürgermeister

Hatecke  
Gemeindedirektorin